

Bundesministerium für Inneres
Beilage zur Zahl 16.800/8-IV/13/98

B e r i c h t

zur Entschließung des Nationalrates
E 70 - Nr/XX.GP vom 9.7.1997

Im ersten Jahr ab Inkrafttreten des neuen § 4 Abs 5b StVO (vom 1.7.1996 bis 30.6.1997) gab es in Österreich 39.054 Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Das ist eine Zunahme gegenüber dem Vergleichszeitraum (1.7.1995 bis 30.6.1996) um 2,5 %.

Die Verkehrsunfälle mit Sachschaden, welche aufgenommen wurden, betragen 168.341, das ist eine Abnahme gegenüber dem Vergleichszeitraum (1.7.1995 bis 30.6.1996) um 23,2 %.

Zusätzlich sei noch ein Vergleich der Jahre 1996 und 1997 erlaubt. Im Jahr 1997 stieg die Anzahl der Personenschäden im Vergleich zu 1996 (38.253) um 3,2 % auf 39.500, die Zahl der Sachschäden fiel von 195.913 um 13,5 % im Jahr 1996 auf 169.510 im Jahr 1997.

Im ersten Jahr ab Einführung der Gebühr gemäß § 4 Abs 5b StVO wurden insgesamt 16.920.500,- Schilling eingenommen. Die Einnahmen liegen daher weit hinter den Erwartungen (S 60 Millionen). Die Lenker von Fahrzeugen haben offensichtlich aufgrund der zu erwartenden Bezahlung von 500,- Schilling die Exekutive bei Unfällen mit Sachschaden weniger in Anspruch genommen.

Bemerkt wird, daß auch bis 1.7.1996 eine vollständige Erfassung der Unfälle mit Sachschäden nicht möglich war, da auf Grund der Möglichkeit des Identitätsnachweises auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Unfälle mit Sachschaden gemeldet wurden.

Aus der Statistik ist ersichtlich, daß ein „Ausweichen“ auf Unfälle mit Personenschaden, um die Exekutive gratis herbeirufen zu können, nicht stattgefunden hat.

Auch ist keine negative Auswirkung auf die Feststellung der Unfallshäufungspunkte im Straßenverkehr festzustellen.

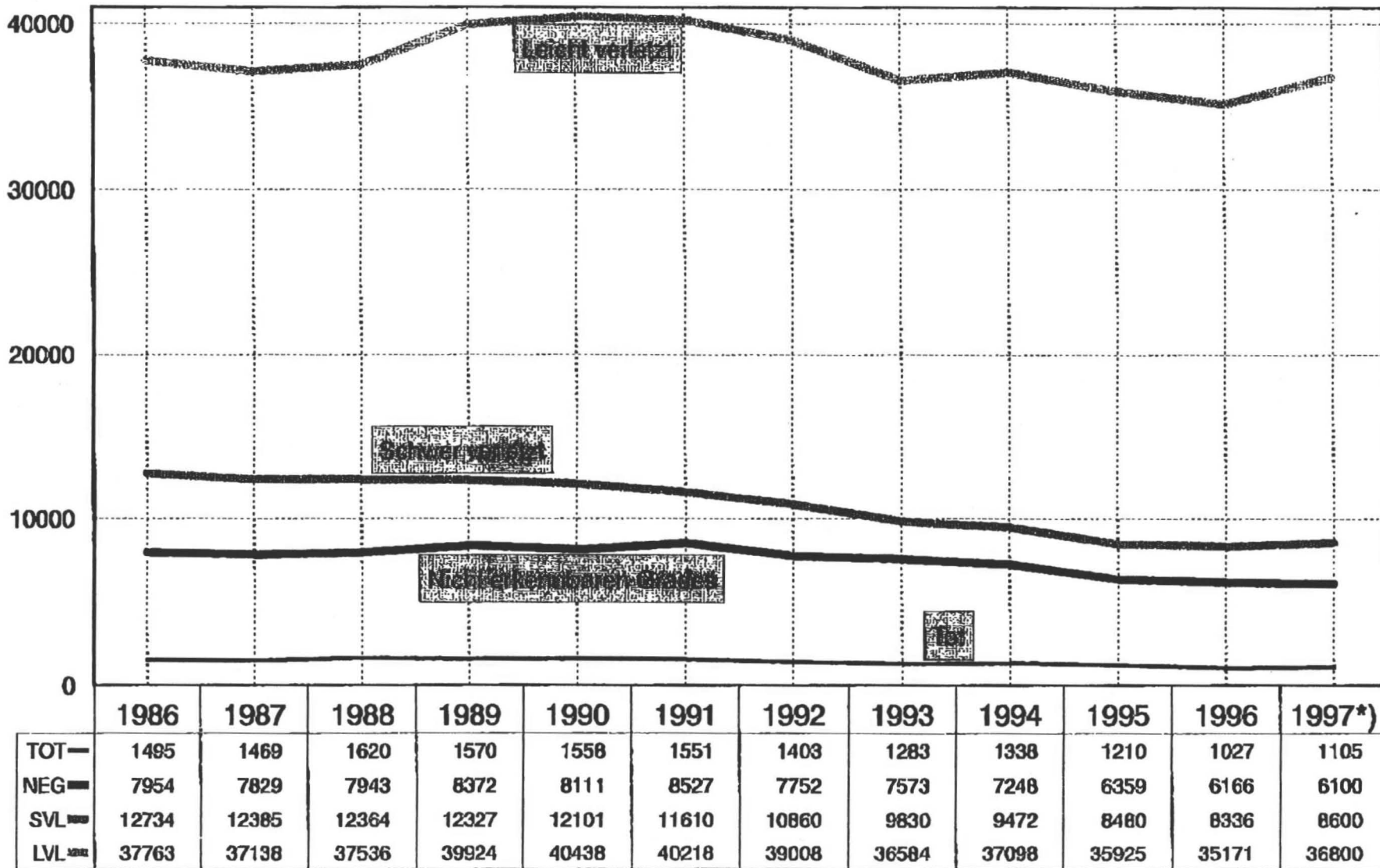
Im Bereich der Exekutive ist mittlerweile ein Gewöhnungseffekt eingetreten. Es ist durch die Einhebung der Gebühr nach § 4 Abs 5b StVO kein wesentlicher Aufwand im Dienstbetrieb hinzugekommen.

Nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht nämlich nur in jenen Fällen, in denen die Gebühr mit Bescheid vorgeschrieben werden muß. Österreichweit ist von monatlich 200 Bescheiden auszugehen. Für ein Bescheidverfahren (Aufforderungsschreiben, Bescheidzustellung, Personalkosten) sind etwa S 200,- zu veranschlagen. Das ergibt einen Aufwand von etwa S 480.000,- pro Jahr.

Eine Beibehaltung der Gebühr nach § 4 Abs 5b StVO wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen von meiner Seite befürwortet.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden

Verunglückte in Österreich 1986 bis 1997

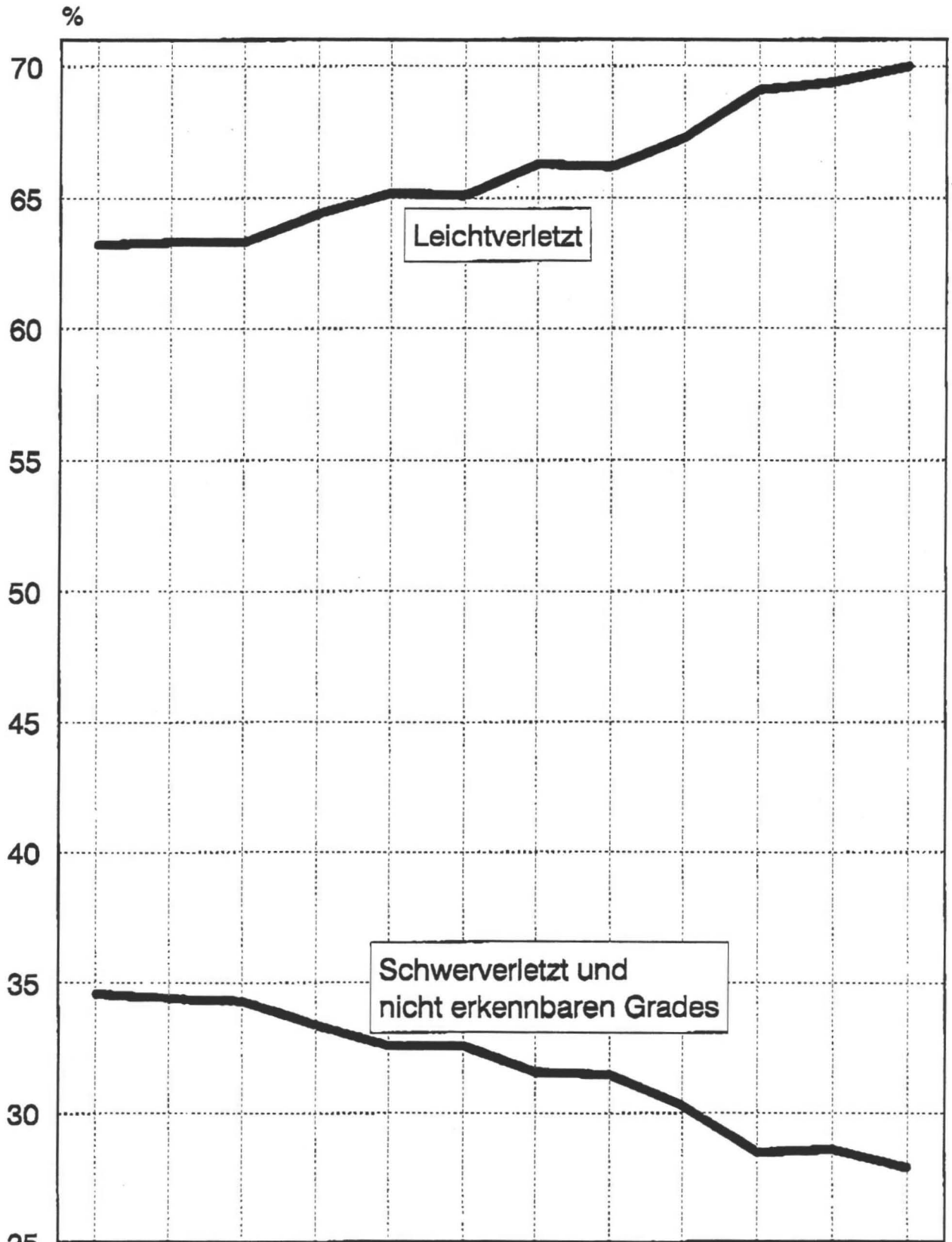


*) voraussichtlich

BMI Abt. II/19

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Österreich 1986 bis 1997

Anteil der Leichtverletzten und Schwerverletzten (einschl. nicht erkennbaren Grades) an den Gesamtverunglückten in Prozent



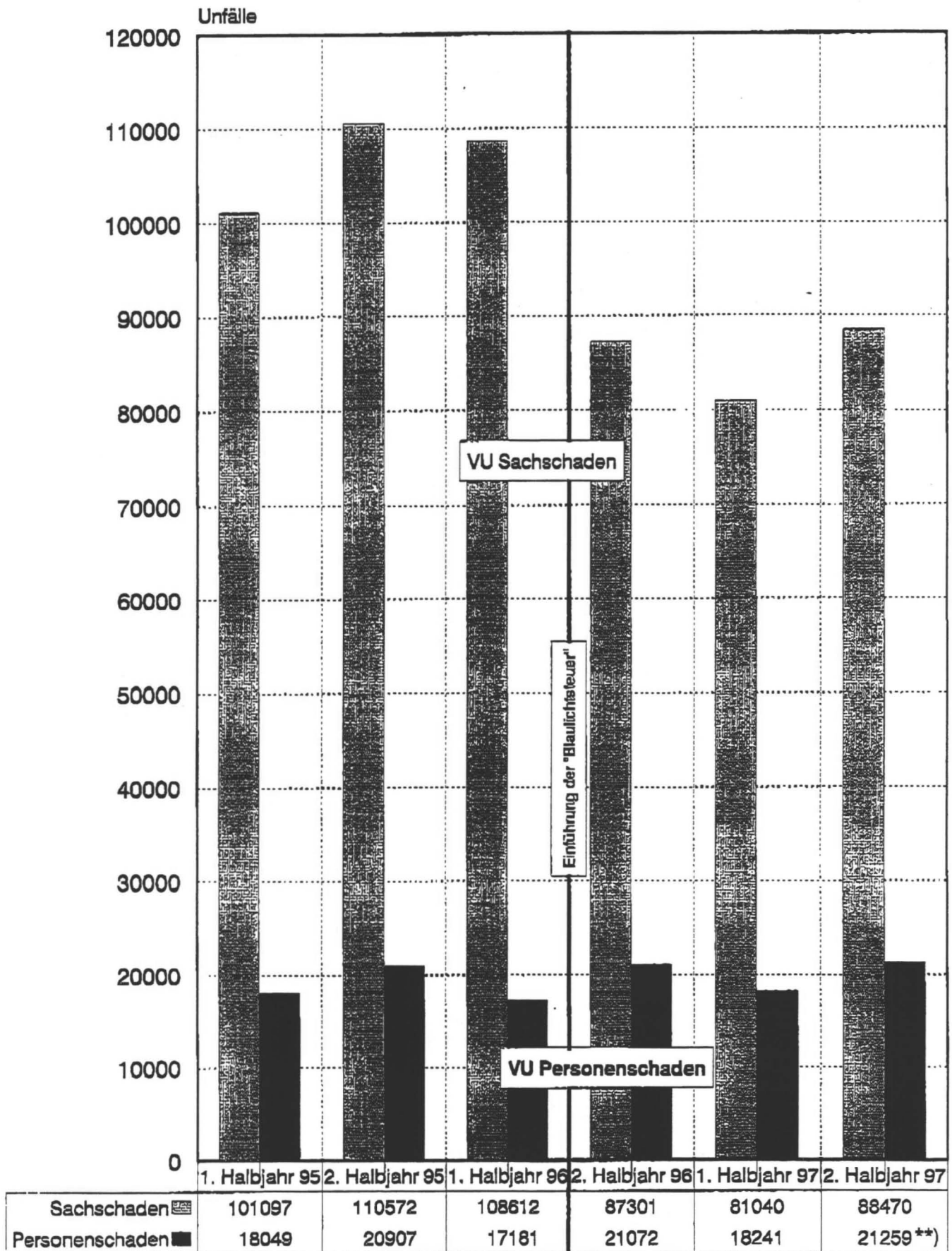
	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997*)
LVL	63,2	63,3	63,3	64,4	65,2	65,1	66,3	66,2	67,3	69,1	69,4	70
SVL/NEG	34,6	34,4	34,3	33,4	32,6	32,6	31,6	31,5	30,3	28,5	28,6	27,9
TOT	2,2	2,3	2,4	2,2	2,2	2,3	2,1	2,3	2,4	2,4	2	2,1

Anteil der Verkehrstoten nicht in Diagramm enthalten

*) voraussichtlich

Straßenverkehrsunfälle mit Personen- und Sachschaden in Österreich *)

im Zeitraum 1,5 Jahre vor bzw. 1,5 Jahre nach Einführung der "Blaulichtsteuer" am 1.7.1996

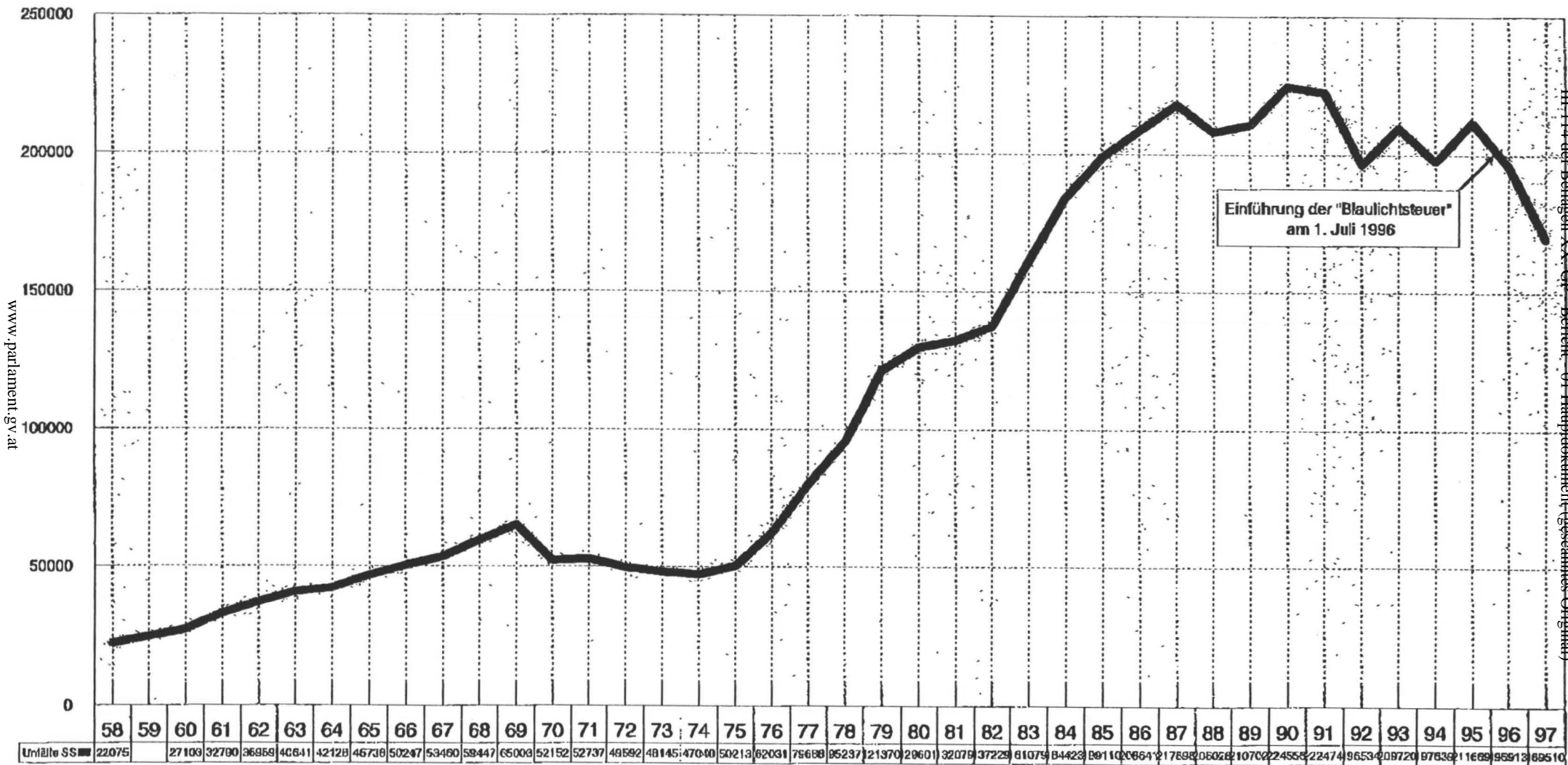


*) In dieser Graphik sind nur die von der Exekutive aufgenommenen Verkehrsunfälle enthalten

**) voraussichtlich

Entwicklung der - von der Exekutive aufgenommenen - Unfälle mit Sachschaden im Straßenverkehr

Österreich 1958 bis 1997



Verkehrsunfälle ohne Parkschäden lt. ÖSTAT: 1991: 167.883

1992: 122.393

1993: 127.763

1994: 121.197

Quelle: bis 1990 ÖSTAT

ab 1991 Jahrestätigkeitsberichte der Exekutive